



Satzung des Vereins Diakoniezentrum Groß-Bieberau e.V.

Präambel

Der Verein Diakoniezentrum Groß-Bieberau e.V. ist aus der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Bieberau hervorgegangen und steht dafür ein, sich an den folgenden diakonischen Werten auszurichten:

Menschlichkeit

Wir achten die Würde eines jeden Menschen, unabhängig von Alter, Religion, Herkunft, Kultur, Hautfarbe, Geschlecht, körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen oder sexueller Orientierung. Wir begegnen allen Menschen mit Freundlichkeit, Empathie, Wertschätzung und Respekt.

Gesellschaftliche Verantwortung

Durch seine Projekte und Initiativen bietet der Verein die Möglichkeit eines sinnvollen und erfüllenden Beitrags zur Gesellschaft und die Integration in diese durch ehrenamtliche Arbeit und stellt sich somit einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe.

Begegnung und Gemeinschaft

Diakonie ist gelebter, christlicher Glaube. Wir verstehen uns als Verein, der jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit und Gleichwertigkeit annimmt. Wir gestalten eine Umgebung, in der sich Menschen begegnen und austauschen können und sich dabei wohl fühlen und als einen vollwertigen Teil unserer Gesellschaft verstehen.

Kooperation & Vertrauen

In seinen Projekten und Initiativen pflegt der Verein eine vertrauensvolle partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen Gruppen, zu denen er in Beziehung steht, insbesondere zur Diakoniestation Groß-Bieberau.

Die personenbezogenen Formulierungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechterformen (männlich, weiblich, divers) ausdrücklich mit ein.



Satzung des Vereins Diakoniezentrum Groß-Bieberau e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Diakoniezentrum Groß-Bieberau e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Groß-Bieberau und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Diakonischen Werkes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des diakonischen Gedankens. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung von Begegnung und Gemeinschaft und
- die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum und Büroflächen, bevorzugt für gemeinnützige Träger.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer auftragsbedingten Auslagen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Regelung für Aufwendungsersatz im Rahmen des gesetzlich Zulässigen für seine Mitglieder treffen. Im Rahmen dieser Regelung steht es jedem Mitglied frei, einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, geltend zu machen. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zur Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pauschal- und Höchstbeträge. Die Regelung umfasst auch den Aufwendungsersatzanspruch, z.B. für Telekommunikations- und Portokosten, sowie alle weiteren, im Interesse des Vereins verauslagten Beträge und Aufwendungen.



Satzung des Vereins Diakoniezentrum Groß-Bieberau e.V.

Ansprüche können nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder (Ehrenmitglieder).
2. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt jeweils mit dem Ersten des Antragsmonats. Mit der Aufnahme als Mitglied erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung an und bekommt diese ausgehändigt.

Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

3. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist wie folgt möglich:
 - Durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
 - Durch Ausschluss durch den Vorstand, z.B.: wenn das Mitglied seine satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt oder sich durch sein Verhalten der Vereinsschädigung schuldig macht.
 - Durch Tod des Mitgliedes.
 - Bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder haben mit Eintritt der Volljährigkeit in der Mitgliederversammlung Stimm- und Antragsrecht. Sie sind in den Vorstand wählbar.



Satzung des Vereins Diakoniezentrum Groß-Bieberau e.V.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und an die Beschlüsse des Vereins gebunden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gemäß §7 festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder nach §4.1. Sie ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie sollte bis zum 30.Juni stattgefunden haben. Die Einberufung hat durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch per E-Mail oder durch Veröffentlichung in den „Groß-Bieberauer Nachrichten“ erfolgen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu enthalten.
3. Anträge, insbesondere Satzungsänderungen, sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder, sie werden danach hinter dem letzten Tagesordnungspunkt der aktuellen Einladung aufgenommen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung



Satzung des Vereins Diakoniezentrum Groß-Bieberau e.V.

ist ein Protokoll zu erstellen und allen Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn sie im Vorstand mit 2/3-Mehrheit oder von 1/4 der Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
6. Abstimmungen erfolgen entweder offen oder geheim. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach §4.1 nur eine Stimme.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Vor jeder Wahl oder geheimen Abstimmung ist eine Wahlkommission, die aus mindestens zwei Mitgliedern gebildet wird, zu wählen. Die Wahlkommission hat die Wahl oder die geheime Abstimmung zu leiten und ein Protokoll anzufertigen. Mitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn ihre Zusage zur Kandidatur dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen wurden. Sie

- beschließt die Grundsätze der Vereinsarbeit,
- wählt die Mitglieder des Vorstandes,
- beschließt die Beitragssatzung,
- beschließt Satzungsänderungen,
- bestimmt die Kassenprüfer (mindestens zwei Personen, zusätzlich ist die Wahl von Ersatzprüfern möglich),
- nimmt den Geschäftsbericht und den Jahresbericht entgegen und
- entlastet per Abstimmung den Vorstand.



§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1.Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenführer,
 - einem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Groß-Bieberau als geborenes Mitglied und
 - bis zu vier Beisitzern.
2. Alle gewählten Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der evangelische Kirchenvorstand Groß-Bieberau und die Diakoniestation Groß-Bieberau sollen im Vorstand vertreten sein.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer. Hiervon sind immer zwei Personen gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vorstandsarbeit, er führt die Geschäfte im Rahmen der jeweils gültigen Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Ein Vorstandsmitglied hat ein Recht auf Aufwendungsersatz gemäß §670 BGB.
6. Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. In Fällen eines angekündigten oder tatsächlichen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist es dem Vorstand gestattet, ein neues Mitglied zu kooptieren, um die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu vollenden. Für das neue Mitglied gilt §11.2 analog. Die maximale Anzahl von Vorstandsmitgliedern darf jedoch die in dieser Satzung festgelegte Grenze nicht überschreiten. Die Berufung des Ersatzmitgliedes des Vorstandes ist durch eine Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Diese Regelung gilt nicht beim vorzeitigen Ausscheiden des 1.Vorsitzenden. In diesem Falle ist die Ergänzungswahl so schnell wie möglich durch eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
8. Die Beschlussfähigkeit bei Vorstandssitzungen ist gegeben, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



Satzung des Vereins Diakoniezentrum Groß-Bieberau e.V.

9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins,
 - Festsetzung der Miete für die Nutzung der Wohnungen gemäß Wohnraumförderungsgesetz,
 - Festsetzung der Mieten für die übrigen Gebäudeteile des Diakoniezentrums. Die Mitgliederversammlung ist über die Verwendung der finanziellen Mittel, über die Festsetzung bzw. Änderung der Mieten in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren,
 - Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
 - Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - Verwaltung und Erhaltung der Immobilien des Vereins,
 - Mitwirkung beim Erstellen von Veranstaltungsprogrammen im Tageszentrum.
2. Der Vorstand kann Mitglieder aufgrund besonderer Leistungen zur Ernennung zu Ehrenmitgliedern vorschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt diese Ernennungen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Vorstand des Vereins innehaben.

Ihre Aufgabe erstreckt sich auf die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins und auf die Kontrolle, ob die Ausgaben dem Zweck des Vereins entsprachen und vertretbar waren.

Die Prüfung der Rechnungslegung wird, falls erforderlich, von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beantragt.

§ 14 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des gesamten Geschäftsbereiches des Vereins gemäß §2 dieser Satzung erfolgt durch:



Satzung des Vereins Diakoniezentrum Groß-Bieberau e.V.

- Mitgliedsbeiträge,
- Veranstaltungen des Vereins,
- Mieten und Gebühren für die Nutzung des Diakoniezentrums,
- Spenden, öffentliche Leistungen, Schenkungen und Zuwendungen,
- Zuschüsse und sonstige zweckgebundene Fördermittel jeglicher Art und
- Entgelte für geleistete Tätigkeiten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder dies beschließt. Zuvor soll eine angemessene Übergangsregelung mit der Kirchengemeinde besprochen werden.

§ 16 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Groß-Bieberau. Die Kirchengemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Dieses Vorgehen ist im Falle einer Auflösung mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Hierzu führt der Verein ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und



Satzung des Vereins Diakoniezentrum Groß-Bieberau e.V.

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.2024 aufgestellt.

§ 19 Rechtsgültigkeit

Sollte einer der Paragraphen dieser Satzung oder ein Teil eines Paragraphen gegen gültiges deutsches Recht verstoßen, so verliert nur dieser Paragraph bzw. ein Teil von ihm seine Gültigkeit.

Groß-Bieberau, den 24.09.2024

Jochen Gaydoul
1. Vorsitzender

Ines Essinger
Schriftführerin